

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name  
Joldelund

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum  
18.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

## Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
1	Hansen	Reiner	WGJ
1	Thomsen	Frank	WGJ
1	Hansen	Melf	WGJ
1	Hansen	Hauke	WGJ
1	Nielsen	Rolf	WGJ

## Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Matthiesen	Hans-Erich	AfWG
2	Petersen	Peter-Wilhelm	AfWG
3	Hansen	Heino	WGJ
4	Christiansen	Renate	WGJ

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am Datum  
02.06.2018 und endet am Datum  
02.07.2018.

Ort, Datum  
  
Bredstedt, 18.05.2018



Gemeindevahlleiterin/Gemeindewahlleiter  
  
*Schradde*

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).  
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.  
 3) § 87 Abs. 3 GKWO:  
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist  
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,  
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,  
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.